

Johannes Polin wird die Strafe wegen Unzucht auf ein Drittel reduziert. Konz. Wien, 1728 März 5, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] [linke Spalte]

An Hohenliechtenstein. De dato Wienn¹, den 5. Martii 1728.

Occasione² des Johann Polin, Mals³, schmiedgesellens, wegen angesuchter nachlassung der ihme ex capite fornicationis⁴ andictirten straff pro 20 lb.⁵ pfening

[rechte Spalte]

Wir haben uns aus dem nebst euer gehorsamsten guttachtens meynung eingeschickten supplicquen des Johann Mals schmiedgesellens in mehrern vortragen lassen, welcher gestalten uns derselbe umb nachsehung der ihme ex capite fornicationis andictirten straff pro 20 lb. pfening unterthänigst belangen thue. Sintermahlen wir aber sothan des supplicanten⁶ verbrechen von darumben nicht unbestraffter lassen können cum rei publicæ intersit crimina non manere impunita⁷. Als wollen wir solche straff der 20 lb. pfening auf das drittel hiermit gnädigst limitiren, so er in unsere daselbstige verwaltung-cassa ohnwaigerlich entrichten solle.

¹ *Wien, Stadt (A).*

² *In Angelegenheit.*

³ *Mals, Gemeinde in Südtirol (I).*

⁴ *„ex capite fornicationis“: wegen Unzucht.*

⁵ *Pfund.*

⁶ *Bittsteller.*

⁷ *„cum rei publicæ intersit crimina non manere impunita“: wenn der Staat eingreift, können diese Verbrechen nicht ungestraft bleiben.*